

Trinkwassergenossenschaft Kastelruth

Krausplatz 1
39040 Kastelruth (BZ)
info@twg-kastelruth.com



Lieferungsvereinbarung für Bauwasser

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zählernummer	Zählergröße	Zweckbestimmung der Wasserlieferung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des Abnehmers	Steuer / MwSt.-Nr.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Lieferadresse	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefonnr.	E-Mail	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name des Rechnungsempfängers <i>(falls abweichend)</i>	Zustelladresse der Rechnung/ Ort <i>(falls abweichend)</i>	

Die Trinkwassergenossenschaft Kastelruth, mit Sitz in 39040 Kastelruth, Krausplatz 1 SteuerNr. 00302570213, (in folgendem kurz Trinkwassergenossenschaft oder TWG genannt) vertreten durch Tröbinger Kurt in seiner Eigenschaft als Obmann der Genossenschaft

und

_____, vertreten durch _____, in seiner Eigenschaft als _____, Steuer/ MwSt.-Nr. _____ (in folgendem kurz „Abnehmer“ genannt)

schließen gegenständlichen Wasserlieferungsvereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

Besondere Bedingungen:

1. Wasserübergabe: am Ausgang der Messeinheiten.
2. Beginn: ab dem Anschlussdatum.
3. Menge: abhängig von Druck und Durchflussgröße der jeweiligen Messeinheit.
4. Die Abnahme für den Betrieb von Schwimmbädern bzw. für Anlagen wobei innerhalb kurzer Zeit außergewöhnlich viel Wasser benötigt wird ist besonderen Zusatzbedingungen unterworfen und der Abnehmer verpflichtet sich dies der Genossenschaft mitzuteilen.
5. Tarif: Jährliche Grundgebühr für die Größe des Anschlusses, Wasserpreis pro m3 Verbrauch lt. Messeinheit. Die Preise werden jährlich vom Verwaltungsrat der Genossenschaft ohne weitere

Mitteilung, jedoch innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen festgelegt. Sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Grundgebühr sowie die Zählermiete ist für die Vereinbarungsleistung und für die gesamte Vereinbarungsdauer, unabhängig vom Wasserverbrauch, zu entrichten.

6. Der Abnehmer verpflichtet sich, der Trinkwasser Genossenschaft auf deren Wunsch alle für den Betrieb der Wasseranlage erforderlichen Dienstbarkeiten zulasten seiner Liegenschaft und

zugunsten folgender Grundparzelle/Bauparzelle _____ einzuräumen.

7. Für den Verbrauch des Bauwassers wird eine Anschlussmöglichkeit mit einem Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Verbrauch wird nach Beendigung des Baues abgelesen und in Rechnung gestellt. Bevor der Bauwasseranschluss vorgenommen wird, ist folgende Kautionsleistung zu entrichten:

bis	1.500m³	500,00- €
ab	1.500m	3.000,00- €

Bank: Raiffeisenkasse Kastelruth – St. Ulrich

IBAN: IT 61 F 08056 23100 000300000205

Daraufhin wird der Brunnenmeister dem Gesuchsteller mitteilen, wo der Anschluss vorgenommen werden kann. Nach Bezahlung der verbrauchten Wassermenge und aller eventuell anfallenden Spesen wird die Kautionsleistung dem Antragsteller zurückerstattet.

ALLGEMEINE WASSERLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 1 - Vereinbarungsdauer

Mit Unterfertigung der Vereinbarung übernehmen die beiden Vereinbarungspartner (Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth - im folgenden auch „Trinkwasser Genossenschaft“, oder „TWG“ genannt - und Vereinbarungsnahmer) die Verpflichtung zur Lieferung bzw. zum Bezug von Trinkwasser, unter Einhaltung der im Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Die Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann aber von jeder Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende mit Einschreibebrief schriftlich gekündigt werden, vorbehaltlich einer fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes. Gegenständliche Vereinbarung beinhaltet ausschließlich nur die Versorgung mit Trink- und/oder Gebrauchswasser und stellt keinen Beitritt zur Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth dar.

Art. 2 - Übergabe und Verwendung des Dienstes

Die Übergabe des Dienstes erfolgt ab Zählerabgang. Der Dienst darf nur bis zur vereinbarungsmäßigen Menge und Leistung entnommen werden, und zwar nur für den Zweck, die Verbraucheranlagen und die Örtlichkeiten, die schriftlich vereinbart wurden. Er darf nicht an Dritte abgegeben werden.

Art. 3 - Zugeständnisse

Außer der Entrichtung des Anschlussbeitrages, der nach Maßgabe des Statuts der TWG in der jeweils gültigen Fassung bzw. der jeweils zwischen der TWG mit den zuständigen Gemeindebehörden abgeschlossenen Vereinbarungen zu entrichten ist, muss der Vereinbarungsnahmer auch kostenlose Dienstbarkeiten zur Überquerung von eigenen oder fremden Grundstücken gewähren, bzw. vermitteln; dasselbe gilt für den Einbau aller für die Trinkwasserbelieferung notwendigen Geräte. Die Lieferung erfolgt daher ausschließlich unter der Bedingung, dass:

- der Abnehmer vom Eigentümer, Besitzer oder Inhaber aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses des Gebäudes, wo die Wasserlieferung erfolgt, das schriftliche Einverständnis einholt, welches für Bau und Wartung der erforderlichen Anlagen nötig ist; diese bleiben Eigentum der Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth und können auch für Dritte verwendet werden;
- alle nötigen Genehmigungen und Servituten auf Dauer erteilt wurden. Die erwähnten Zugeständnisse bzw. Leistungen gelten für die Wasserbelieferung sowohl an den Vereinbarungsnahmer selbst als auch an Dritte.

Art. 4 - Geräte und Anlagen

Die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth verfügt frei über die beim Vereinbarungsnahmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Vereinbarungsnahmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile der TWG gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe und haftet jedenfalls für die Verwahrung und Unversehrtheit der bei ihm installierten Wasserzähler. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und den Mess- und sonstigen Geräten müssen vom Vereinbarungsnahmer innerhalb 24 Stunden der Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth gemeldet werden.

Art. 5 - Haftung

Die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth übernimmt keine wie auch immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabestelle (Abzweigung der Haupt- zur privaten Leitung) entstehen können.

Art. 6 - Zutritt

Der Vereinbarungsnehmer verpflichtet sich, den Beauftragten der TWG jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messgeräten sowie eine Überprüfung der Abnehmeranlage in Bezug auf die Tarifart zu ermöglichen.

Art. 7 - Neuanschlüsse

Für neue, in den Kataster der Genossenschaft aufzunehmende alte Gebäude hat die Trinkwasser Genossenschaft das Recht, eine vom Vorstand festzusetzende Anschlussgebühr zu verlangen, welche dem Gemeindeabkommen für Infrastrukturen entspricht. Für Neubauten wird dieselbe im Rahmen der Infrastrukturen von der Gemeinde selbst erhoben und teilweise der Genossenschaft zugewiesen.

Art. 8 - Tarife

Die in dieser Vereinbarung angewandten Wassertarife entsprechen der allgemeinen, von den zuständigen Behörden herausgegebenen Tarifordnung, bzw. den eventuellen Vorzugstarifen, die von der Trinkwasser Genossenschaft gewährt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Tarife und die Anwendungsbedingungen dieser Vereinbarung auch während der Vereinbarungsdauer geändert werden können, wenn entsprechende Verordnungen allgemeiner Art von den zuständigen Behörden erlassen werden, oder - hinsichtlich eventueller Vorzugstarife der Trinkwassergenossenschaft - entsprechende Änderungen durch die Verwaltungsorgane der TWG beschlossen werden.

Ausdrücklich erklärt der Abnehmer sein Einverständnis, dass die Trinkwasser Genossenschaft berechtigt ist, für Mitglieder und Nichtmitglieder differenzierte Wasserbezugsgebühren festzulegen.

Art. 9 - Lieferbedingungen

Die Lieferung versteht sich ununterbrochen, ausgenommen bei Sondervereinbarungen oder Fällen von höherer Gewalt. Aus dienstlicher Notwendigkeit (z.B. Wartungsarbeiten an den Anlagen) kann die Lieferung unterbrochen werden. Diese Unterbrechungen sind auf die unbedingt notwendige Zeit begrenzt. Unterbrechungen oder Begrenzungen der Dienste infolge unvorhergesehener Ereignisse, Störfällen, Beschädigungen von Anlagen und Leitungen durch Dritte, Streiks, aus Betriebsgründen oder Anordnungen seitens der Behörden sowie Änderung von Eigenschaften des Dienstes als Folge von unvorhergesehenen Ereignissen geben dem Vereinbarungsnehmer kein Anrecht auf Vergütungen, Schadenersatz oder Auflösung der Vereinbarung. Bei Wassermangel ist die künstliche Bewässerung (mittels Rasensprenger, Tropfenberegnung und ähnliches) von Gärten, Grünanlagen oder sonstigen Nutzflächen zu unterlassen. Der Vereinbarungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei Wassermangel die Wasserlieferung durch die TWG menge- und/oder zeitmäßig beschränkt werden kann. In jedem Fall verpflichtet sich der Vereinbarungsnehmer in solchen Fällen, behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 10 - Verrechnung, Vorauszahlung

Die Fakturierung der gelieferten Leistungen erfolgt periodisch. Die Rechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Fristen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth berechtigt, unter Vorbehalt des Rechtes auf Unterbrechung der Wasserlieferung und Auflösung der Vereinbarung, 10% Verzugszinsen jährlich sowie Mehrkosten anzurechnen, wobei dieser Betrag der nächsten Rechnung angelastet wird. Die TWG behält sich das Recht vor, jederzeit Verrechnungszeitraum, Zahlungsstermine und Zahlungsbedingungen zu ändern sowie Akontorechnungen auszustellen. Eventuelle Beanstandungen oder Beschwerden die Lieferung betreffend, seitens des Abnehmers entbinden diesen nicht von der Zahlungspflicht.

Art. 11 - Anschlussmodalitäten und Anschlusskosten

Der Abnehmer verpflichtet sich, die zusätzlichen effektiv anfallenden Kosten für den Anschluss selbst zu tragen. Dabei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- a) Die gesamten, nach einer eventuellen Subventionierung noch verbleibenden Kosten für den Bau, Instandhaltung und Betrieb der Wasserfassungsstellen und die Hauptleitungen der Trinkwasser Genossenschaft werden im Verhältnis zum Wasserverbrauch getragen.
- b) Die Gesamtkosten für die Anlagen werden vom Vorstand auf der Basis der tatsächlichen Bau-, Instandhaltungs- und Betriebskosten ermittelt und von der Versammlung genehmigt.
- c) Die Kosten für den Anschluss an die Hauptwasserleitung bzw. die Kosten für die Zuleitungen zu den Gebäuden, sowie die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten an der Leitung werden ausschließlich vom Trinkwasserbezieher getragen, ebenso wie Schäden im Bereich der Hauptleitung bis zum Gebäude des Trinkwasserbeziehers, die durch den Anschluss selbst verursacht werden.
- d) Die Wasseruhr hat der Bezieher an der von der TWG vorgeschriebenen Stelle anbringen zu lassen, und zwar normalerweise am Punkt der Abzweigung der Privatleitung von der Hauptleitung.
- e) Wird ein Wasserzähler in einem von privaten Abnehmern erbauten Schacht eingebaut, so räumen die Privateigentümer der Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth das Recht ein, diesen Schacht für die Anbringung weiterer Wasserzähler zu verwenden, wenn es die Trinkwasser Genossenschaft für notwendig oder auch nur nützlich befindet. Diese Regelung lässt eventuelle Abgeltungszahlungen zwischen privaten Abnehmern unberührt.

Art. 12 - Steuern, Gebühren

Alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuerabgaben, die aus der Trinkwasserlieferungsvereinbarung sowie aus der Lieferung erwachsen, sowie die eventuellen Registrierungsgebühren gehen zu Lasten des Vereinbarungsnehmers.

Art. 13 - Abtretung der Vereinbarung durch die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth

Die TWG kann die vorliegende Vereinbarung an Dritte, öffentlich-rechtliche oder private, physische oder juristische Personen, abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.

Art. 14 - Kündigung, Umzug oder Vermietung durch den Vereinbarungsnehmer

Verlässt der Vereinbarungsnehmer die von der Liefervereinbarung vorgesehenen Räume, ist die Trinkwasser Genossenschaft zu benachrichtigen und, falls er die Räume abtritt oder an Dritte vermietet, anzugeben, ob der Rechtsnachfolger oder der Mieter den Liefervereinbarung aufrecht zu erhalten wünscht oder nicht. Unterlässt der Vereinbarungsnehmer die Mitteilung über den Umzug, Abtretung oder Vermietung an die TWG, ist er für den Verbrauch in den Räumen der gegenständlichen Vereinbarung für die gesamte Vereinbarungsdauer verantwortlich.

Art. 15 - Nichterfüllung der Vereinbarung, Diebstahl

Die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth kann die Auflösung der Vereinbarung erklären, wenn der Vereinbarungsnehmer sich der Nichterfüllung desselben schuldig macht und besonders, wenn er gegen auch nur eine der Bestimmungen in Art. 2, 3, 4, 6, 10 und 14 gegenständlicher Vereinbarung verstößt. Im Falle schwerwiegender Nichterfüllung, insbesondere bei Nichtbezahlung des Vereinbarunglichen Tarifs für den Wasserbezug, oder bei Diebstahl von Leistungen von Seiten des Vereinbarungsnehmers, ist die TWG berechtigt, die Lieferung ohne Vorankündigung einzustellen sowie nicht nur den vorliegenden, sondern sämtliche andere Wasserlieferungsverträge mit demselben Abnehmer - unabhängig vom Lieferort und vom Wasserverwendungszweck - zu kündigen, und zwar vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für eine allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Vereinbarungsnehmers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Diebstahl ggf. nicht nur die TWG geschädigt wird, sondern auch die zuständigen Körperschaften (Gemeinde etc.). Die Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth ist daher verpflichtet, jeden Diebstahl bei der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 16 - Mitteilung und Beschwerden

Für jede Auskunft, Beschwerde und für jedes Ansuchen hat sich der Vereinbarungsnehmer direkt an die zuständigen Ämter und Personen der TWG. zu wenden und nicht an dessen Zählerableser, Arbeiter und dergleichen.

Art. 17 - Vereinbarungsänderung

Die vorliegende Vereinbarung kann von der Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth mittels schriftlicher Mitteilung an den Vereinbarungsnehmer dann einseitig abgeändert werden, wenn sich für den Vereinbarungsnehmer keinerlei Nachteile aus der Abänderung ergeben oder wenn es objektive und nicht von der TWG zu vertretende Gründe, wie z.B. Wegfall des Hauptwohnsitzes, neue technische Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen, höhere Gewalt, usw. notwendig machen. Erfolgt eine Änderung zugunsten des Vereinbarungsnehmers, so legt die TWG nach freiem Ermessen, aber unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten, den Beginn der Änderung fest.

Art. 18 - Anwendbare Bestimmungen

Für alle in dieser Vereinbarung nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Rechtes und der Provinzgesetze sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.

Der Abnehmer im Sinne dieser Vereinbarung hält sich an alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Benützung der Anlagen und des Wasserbezuges wie die Mitglieder der Trinkwasser Genossenschaft selbst.

Art. 19 - Beginn des Vereinbarungsverhältnisses

Die vorliegende Vereinbarung wird vom Abnehmer unterschrieben, welcher damit alle daraus folgenden Verpflichtungen übernimmt. Die Trinkwasser Genossenschaft ist ab dem Wasserlieferungsdatum daran gebunden.

Art. 20 - Erfüllungsort, Domizilerwählung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vereinbarunglichen Verpflichtungen ist der Hauptsitz der Trinkwasser Genossenschaft Kastelruth in Kastelruth. Der Abnehmer bestimmt den Lieferort zum Domizil. Für alle Streitfragen, die aus der Durchführung, Auslegung und/oder Anwendung gegenständlicher Vereinbarung oder der anderen Rechtsnormen, Verträge, Vereinbarungen und sonstige rechtlich relevante Abkommen und Umstände, auf die in gegenständlicher Vereinbarung Bezug genommen wird, ist der Gerichtsstand Bozen.

Art. 21 – Schutz der persönlichen Daten

Nachdem Sie uns gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in geeigneter Weise darüber informiert haben, dass die Durchführung der erteilten oder noch zu erteilenden Aufträge die Offenlegung (und die damit verbundene Verarbeitung) unserer personenbezogenen Daten gegenüber den in der Datenschutzerklärung angeführten Kategorien von Empfängern erforderlich machen kann, erklären wir hiermit unser Einverständnis zur entsprechenden Verarbeitung unserer personenbezogenen Daten im Rahmen und zu den Zwecken der Auftragsabwicklung.

In Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO erteilen wir – soweit erforderlich – unsere ausdrückliche Einwilligung, sofern diese Verarbeitung für die Durchführung des jeweiligen Auftrags oder der von uns in Anspruch genommenen Dienstleistungen notwendig ist.

Art. 22 – Frostsicherheit

Die Verantwortung für den Frostschutz des bereitgestellten Bauwasseranschlusses liegt vollumfänglich bei der ausführenden Baufirma. Für Schäden infolge mangelhafter Isolierung wird keine Haftung übernommen. Schäden durch Frost sowie die Kosten für einen eventuellen Zählertausch werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Der Vereinbarungsnehmer erklärt gemäß Art. 1341 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches, insbesondere von folgenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und sie einzeln anzunehmen: Artikel 1,2,3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20 und 21.

Ort und Datum

Der Vereinbarungsnehmer